

## Namensnennung

Ein Landesministerium für Soziales, Gesundheit und Familie ruft den Deutschen Presserat an, um sich über eine Boulevardzeitung zu beschweren: Zwei Reporter des Blattes sollen sich in ein Krankenhaus eingeschlichen haben, um eine Frau zu interviewen, die sich dort in psychiatrischer Behandlung befindet. Die Frau hatte zweieinhalb Jahre mit ihrem toten Ehemann in einer Wohnung gelebt. Die beiden Journalisten sollen sich zunächst als Bekannte der Patientin, dieser selbst als Bedienstete eines Bestattungsinstituts ausgegeben haben. Anschließend sei in geschmackloser Weise über diesen sozial schwierigen Fall berichtet worden. Die Redaktion erklärt; beide Mitarbeiter hätten sich korrekt als Journalisten ausgegeben. Die Frau habe ich ohne Einschränkung für ein Gespräch zur Verfügung gestellt und sei auch bereit gewesen, sich im Hinblick auf eine Veröffentlichung fotografieren zu lassen. (1993)

Der Presserat spricht gegen die Zeitung eine nichtöffentliche Rüge aus. Er ist der Ansicht, dass der Beitrag gegen Ziffer 8 des Pressekodex und gegen Richtlinie 8.3 (=> heute Richtlinie 8.4) verstößt. Nach diesen Normen achtet die Presse das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Im vorliegenden Fall bestand keinerlei Veranlassung, den Namen und das Foto der kranken Frau zu veröffentlichen. Auch die Tatsache, dass sie zwei Jahre mit einem toten Mann gelebt haben soll, rechtfertigt damit noch keine Publikation. Inwieweit hier ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegeben sein soll, bleibt für den Presserat nicht nachvollziehbar. Den Vorwurf, dass sich die Zeitungsreporter auf rechtswidrige Art Zugang zum Krankenhaus und in das Krankenzimmer der Betroffenen verschafft haben sollen, kann der Presserat nicht nachweisen. Jedenfalls hätte die äußere Erscheinung der Frau, wie sie auch in der Veröffentlichung der Zeitung erkennbar wird, Veranlassung geben müssen, bei der Berichterstattung äußerste Zurückhaltung zu üben. (B 74/93)

**Aktenzeichen:**B 74/93

**Veröffentlicht am:** 01.01.1993

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** nicht-öffentliche Rüge